

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rückschein-Einschreiben

Landgericht Heidelberg
Richter Edgar Gramlich
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

04.06.2011

Die Gramlich-Einrede

Dies ist eine Gegenvorstellung gegen die Entscheidung des Heidelberger Richters Edgar Gramlich vom 30.05.2011. Sollte er nicht abhelfen und seine Entscheidung rechtskräftig werden lassen, wäre dies eine juristische Sensation. Zukünftig könnte dann jeder alle Zustellungen totsichweigen, indem er von der Gramlich-Einrede des Heidelberger Richters Edgar Gramlich Gebrauch macht.

1. Zur Vorgeschichte

Die Vorgeschichte, die für die Charakterisierung der Gramlich-Einrede als solche keine Rolle spielt, wird hier nur zum besseren Verständnis der Entstehung der Gramlich-Einrede kurz geschildert:

Es gibt Richter, die mangels Geschäftsfähigkeit gar nicht als Richter tätig sein dürfen, z.B. die geschäftsunfähigen Betreuungsrichter Römhild-Klose und Wolf (www.chillingeffects.de/wolf3.pdf). Diese geschäftsunfähigen Richter versenden Schemabriefe und verlangen von Heidelberger Bürgern Geschäftsfähigkeitszeugnisse, obwohl diese geschäftsunfähigen Heidelberger Richter für sich selbst niemals Geschäftsfähigkeitszeugnisse vorlegen konnten (www.chillingeffects.de/jost.pdf).

Angenommen, der geschäftsunfähige Herr Wolf wäre ein Verkehrspolizist, der keinen Führerschein (kein Fahrfähigkeitszeugnis) besitzt. Dürfte dieser fahrunfähige Verkehrspolizist dann mit dem Auto durch Heidelberg fahren, andere Autofahrer anhalten und den Führerschein verlangen, obwohl er für sich selbst keinen Führerschein als Fahrfähigkeitszeugnis vorlegen kann? Die Antwort ist: Nein! Aus dem gleichen Grund darf der geschäftsunfähige Richter Wolf nicht als Richter tätig sein, weil er wegen seiner Geschäftsunfähigkeit kein Geschäftsfähigkeitszeugnis für sich selbst vorlegen kann.

Richter Gramlich hatte im Jahr 2008 ein Stalker-Urteil erlassen. Zuvor erließ der geschäftsunfähige Richter Wolf einen Unterbringungsbeschluß. Es kann dahinstehen, ob dieser Beschluß geboten war. Jedenfalls hätte Richter Wolf, weil er selbst geschäftsunfähig ist, keinen Unterbringungsbeschluß für den geschäftsunfähigen Stalker erlassen dürfen (www.chillingeffects.de/wolf2.pdf). Richter Wolf als Geschäftsunfähiger hätte nicht einmal für sich selbst einen wirksamen Unterbringungsbeschluß erlassen können, geschweige denn für irgendeine andere Person.

2. Die riskante Gramlich-Einrede

Es gibt zwei Arten von Gramlich-Einreden, die riskante sowie die unriskante Gramlich-Einrede. Zunächst beschreibe ich die riskante Gramlich-Einrede, die leicht der Lüge überführt werden kann:

In einem Expressbrief vom 04.11.2010 schrieb ich dem geschäftsunfähigen Richter Wolf:

Darüber hinaus beschuldigte der Richter Wolf die Psychiater des Zentralinstituts (Dr. B. Alm, PD Dr. M. Zink, Dr. A. Hauer, Dr. J. Terhardt, Dr. C. Schadendorf, Dr. C. Vollmert), die dem Richter Wolf niemals ein Geschäftsfähigkeitszeugnis ausgestellt haben, daß sie die Straftat der "Amtsanmaßung" (§ 132 StGB) begangen hätten, weil sie als ihr Aufgabengebiet die "Einleitung von Betreuungsverfahren" benannt haben (siehe z.B. www.chillingeffects.de/wolf3.pdf).

Auch mir hat der Richter Wolf mit Schreiben vom 17.03.2009 angedroht, gegen mich "ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 232 StGB) einzuleiten".

Zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf hat Richter Gramlich, der meinen Expressbrief vom 04.11.2010 gelesen hat, in seiner Entscheidung vom 30.05.2011 das zitierte Wolf-Schreiben vom 17.03.2009 totgeschwiegen und im Wege der Gramlich-Einrede wahrheitswidrig behauptet:

"Er (= Stiehl) hat es jedoch versäumt, glaubhaft zu machen, der abgelehnte Richter (= Wolf) habe ihm gedroht, gegen ihn (= Stiehl) ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten."

Da ich das Wolfsche Schreiben vom 17.03.2009 (sogar mit seinem Tippfehler "§ 232 StGB" statt § 132 StGB) zitiert hatte, war es äußerst riskant für Richter Gramlich, zugunsten von Richter Wolf wahrheitswidrig zu behaupten, ich hätte es versäumt, glaubhaft zu machen, Richter Wolf hätte mir in einem Schreiben angedroht, gegen mich ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten.

Vermutlich haben Richter Gramlich und der geschäftsunfähige Richter Wolf telefonisch vereinbart, daß Richter Gramlich die Existenz des Wolf-Schreibens vom 17.03.2009 totschweigen soll und bestreiten soll, daß Richter Wolf mir geschrieben hatte, daß er ein Strafverfahren einleiten würde.

Da sich das Schreiben vom 17.03.2009 als Ausfertigung im Amtsgericht befindet (oder befand, falls Richter Wolf es vernichtet hat), habe ich es selbst nicht vorgelegt, denn ich wußte noch nicht, daß Richter Edgar Gramlich zugunsten von Richter Wolf dessen Schreiben totschweigen würde.

Auf der nachfolgenden Seite reproduziere ich jetzt das Wolf-Schreiben vom 17.03.2009 und meine Antwort vom 19.03.2009. Siehe auch Datei www.chillingeffects.de/wolf3.pdf, die Richter Gramlich am 30.05.2011 von der Chilling Effects Website heruntergeladen hat und damit ebenfalls kennt.

Wenn man nun das Wolf-Schreiben mit der unwahren Behauptung von Richter Gramlich vergleicht ("Er hat es jedoch versäumt, glaubhaft zu machen, der abgelehnte Richter habe ihm gedroht, gegen ihn ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung einzuleiten"), so wird verständlich, warum ich von der riskanten Gramlich-Einrede spreche, weil ein Richter, der die riskante Gramlich-Einrede gebraucht, der Lüge überführt werden kann, denn das Wolf-Schreiben ist "gerichtsbeamt oder aktenkundig" (Meyer-Goßner, StPO, § 45, Rz. 6), auch wenn Richter Gramlich dies wahrheitswidrig ableugnet.

Sehr geehrter Herr Stiehl,

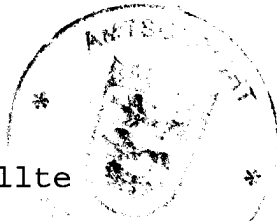
Ihr Schreiben vom 12.3.2009 ist hier eingegangen. Bitte teilen Sie uns mit, wer in Ihrem Schreiben mit "man" ist ("man prüft derzeit, ob und .."). Hier wird kein Betreuungsverfahren für Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose geführt oder für Richter am Amtsgericht Wolf geführt. Da für Betreuungsverfahren die Amtsgerichte zuständig sind, nach Ihrem Schreiben aber davon auszugehen ist, dass sich jemand (man) anmaßt, ein Betreuungsverfahren zu führen, ist gegen denjenigen ein Strafverfahren wegen Amtsanmaßung (§ 232 StGB) einzuleiten. Um die Akten der Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafverfolgungsbehörde vorzulegen, wird um Mitteilung gebeten, wer nach Ihrer Behauptung ein Betreuungsverfahren eingeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Beck
Justizangestellte



Schreiben des geschäftsunfähigen Richters Wolf vom 17.03.2009

Sehr geehrte Frau Römhild-Klose, sehr geehrter Herr Wolf,

haben Sie den Wahn, ich hätte behauptet, daß jemand ein "*Betreuungsverfahren eingeleitet*" hätte? Ich habe weder ein "*Betreuungsverfahren*" noch ein "*einleiten*" noch ein "*führen*" behauptet. Es geht um das Ausfüllen des Formulars der Stadt Heidelberg "*Anregung einer rechtlichen Betreuung*".

Bevor man das Formular "*Anregung einer rechtlichen Betreuung*" ausfüllen kann (siehe Rückseite), ist festzustellen, woran der Betroffene leidet, indem man sich "*ein ärztliches Attest*" vorlegen läßt und es dann dieser Anregung beilegt (siehe Formular, Seite 2, oben).

Unabhängig davon sei betont, daß Richter, die kein psychiatrisches Zeugnis über das Bestehen ihrer eigenen Geschäfts- und Prozeßfähigkeit vorlegen können, nicht als Richter tätig sein dürfen. Falls Sie binnen zwei Wochen kein Zeugnis vorlegen, muß diese Tatsache bekanntgemacht werden. Sollte sich in einigen Jahren Ihr Zustand bessern, können Sie vielleicht dann ein Zeugnis vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Schreiben vom 19.03.2009 an den geschäftsunfähigen Richter Wolf

3. Die unriskante Gramlich-Einrede

Bei der riskanten Gramlich-Einrede leugnet das Gericht den **Versand** des Schreibens, das es selbst versandt hat. Bei der unriskanten Gramlich-Einrede leugnet das Gericht den **Erhalt** des Schreibens, das es selbst erhalten hat. Wenn Anwälte oder andere Personen die unriskante Gramlich-Einrede anwenden, leugnen sie den Erhalt der Schreiben, die sie selbst von dem Gericht erhalten haben.

Um ganz sicher zu gehen, daß der geschäftsunfähige Richter Wolf mein Schreiben vom 04.11.2010 wirklich erhielt, hatte ich die teuerste Zustellungsform gewählt: Express-Rückschein-Einschreiben:

Deutsche Post AG		
69118 Heidelberg		
85043670 04.11.10		
0195		
Annahme DHL EXPRESS BRIEF		
*11,90 EUR	D	
Sendungsnummer	94 778036727 DE	
0196		
Postwertzeichen ohne Zuschlag		
*1,45 EUR	A	
Bruttoumsatz	*13,35 EUR	
19,00% USt D	*1,90 EUR	
Nettoumsatz D	*10,00 EUR	
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A		
Nettoumsatz A	*1,45 EUR	
Steuernummer der Deutsche Post AG:		
5205/5777/1510		
Vielen Dank für Ihren Besuch.		
Ihre Deutsche Post AG		
		

Auf der ersten Seite dieses Express-Rückschein-Einschreibens schrieb ich in großen fetten Lettern

Richter Wolf

so daß Richter Wolf und jede Justizsekretärin sofort erkennen konnte, für wen dieser Expressbrief bestimmt war. Trotzdem hat der geschäftsunfähige Richter Wolf die Wahnvorstellung, daß er diesen Expressbrief, der am 05.11.2010 um 09:51 Uhr durch DHL zugestellt wurde, nicht erhalten hätte.

Wenn Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf die DHL-Zustellung als solche geleugnet hätte, dann wäre dies für ihn äußerst gefährlich geworden, denn die DHL-Zusteller hätten dann sicher unter Eid geschworen, daß sie diesen teuren DHL-Expressbrief zugestellt hätten. Statt dessen erklärte Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf dreierlei:

Erstens behauptete Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf gemäß der **Nicht-vorgelegt-Einrede**, daß mein für Richter Wolf bestimmter DHL-Expressbrief vom 04.11.2010

"diesem jedoch nicht vorgelegt worden war"

Zweitens behauptete Richter Gramlich zugunsten des geschäftsunfähigen Richters Wolf gemäß der **Nicht-zu-den-Akten-gelangt-Einrede**, daß mein Expressbrief erst einen Monat später, und zwar

"erst 07.12.2010 zu den Akten gelangte"

Drittens behauptete Richter Gramlich, daß der geschäftsunfähige Richter Wolf meinen Expressbrief vom 04.11.2010 erst – sage und schreibe – fünf Monate später gesehen hätte, und zwar

"am 13.04.2011"

Die Nicht-vorgelegt-Einrede und die Nicht-zu-den-Akten-gelangt-Einrede sind völlig unbeweisbar. Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß mein Expressbrief Richter Wolf **nicht** vorgelegt wurde, und Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß mein Brief **nicht** früher zu den Akten gelangte, und Richter Gramlich kann **nicht** beweisen, daß Richter Wolf meinen Brief **nicht** früher gesehen hat. Diese befremdlichen Gramlich-Einreden glaubt nicht einmal der Weihnachtsmann. Zudem sind sie juristischer Nonsens. Zustellungen hängen nicht davon ab, ob ein Richter eine Justizsekretärin hat, die ihm Briefe vorlegt und im Aktenordner ablegt. Richter Gramlich hätte aber einräumen können, daß Zustellungen an den prozeßunfähigen Richter Wolf grundsätzlich unwirksam sind (§ 170 ZPO).

4. Fazit

Falls Richter Gramlich meine Gegenvorstellung ignoriert, dann erwächst die Gramlich-Entscheidung in Rechtskraft, so daß sich zukünftig jeder auf diese nützlichen Gramlich-Einreden berufen kann. Die rechtskräftige Gramlich-Entscheidung würde das gesamte Fristen- und Zustellwesen verändern:

Wenn also zum Beispiel ein Zeuge einer gerichtlichen Ladung nicht folgen will, dann braucht er zukünftig nur noch gemäß der Gramlich-Einrede behaupten, daß ihm die Ladung nicht vorgelegt worden wäre und daß im übrigen die Ladung erst Monate später zu den Akten gelangt wäre.

Wenn also zum Beispiel ein Rechtsanwalt die Revisionsfrist versäumt hat, dann braucht er zukünftig nur noch gemäß der Gramlich-Einrede behaupten, daß ihm das Urteil nicht vorgelegt worden wäre und daß im übrigen das Urteil erst Monate später zu den Akten gelangt wäre.

Wenn ich das hier vorliegende Rückschein-Einschreiben nur auf dem Postwege an Richter Gramlich schicken würde, dann würde Richter Gramlich einige Monate später nach der von ihm praktizierten Gramlich-Einrede erklären, daß ihm dieses Rückschein-Einschreiben nicht vorgelegt worden wäre. Deshalb publiziere ich dieses Einschreiben zusätzlich als <http://www.chillingeffects.de/wolf1.pdf>, denn dann kann jeder dieses Einschreiben lesen, auch wenn Richter Edgar Gramlich behauptet, daß ihm dieses Einschreiben von seiner Justizangestellten Fletterer nicht vorgelegt worden wäre.

(Ulrich Stiehl)